

Art. 11 Bannwald

(1) Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muß und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.

(2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dient.

ERLÄUTERUNGEN

1

Wie unter 1.1 EinfBayWaldG (S. 10) dargelegt worden ist, hat während der Geltungsdauer der Forstgesetze von 1852 und von 1965 die Waldfläche dort am stärksten abgenommen, wo die Erhaltung des Waldes aus Gründen des Allgemeinwohls am notwendigsten gewesen wäre. Eindrucksvoll belegt wird die Aussage durch die **Waldflächenentwicklung** im Bereich der Großstädte München und Nürnberg.

Im unmittelbaren Bereich der Stadt München wurden seit 1812 9500 ha Wald gerodet. Den Rodungen standen Erstaufforstungen von nur 320 ha gegenüber, so daß eine negative Bilanz von über 9000 ha verbleibt. Eine ungefähre Vorstellung von der Größenordnung, um die es sich handelt, gibt der Flächenvergleich mit dem Ebersberger Forst: er umfaßt heute rd. 7300 ha. Daß diese Entwicklung bis in die jüngste Zeit andauert, ergibt sich aus dem Entwurf des Waldfunktionsplanes für den Stadt- und Landkreis München. Danach wurden seit 1961 509 ha Wald gerodet. Aufgeforstet wurden dagegen in der gleichen Zeit nur 9 ha. Diese Entwicklung ist umso bedauerlicher, als rund $\frac{2}{3}$ der Waldfläche im Bereich des Stadt- und Landkreises München in Landschaftsschutzgebieten liegt – ein Hinweis darauf, daß durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten Waldflächenverluste nicht wirksam verhindert werden können.

Über die Waldflächenentwicklung im Bereich des Nürnberger Reichswaldes geben die Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns Heft 37/1968 Aufschluß. Danach betrug die Flächenverluste zwischen 1820 und 1967 5833 ha, d. s. 19% der Gesamtfläche des ursprünglichen Nürnberger Reichswaldes. Gewaltig waren die Opfer während des 3. Reiches. Zwischen 1945 und 1967 gingen wieder rd. 2250 ha Wald verloren. Würde diese Entwicklung so weitergehen, gäbe es in rd. 250 Jahren keinen Reichswald mehr! Der 1924 allerdings unter dem Eindruck von Waldfreveln, Brandstiftung, Forstrechtsbelastung, Schädlingsfraß und Waldflächenverlusten von Geheimrat Rebel ausgesprochene Satz „Der Reichswald ist verloren“ würde bittere Wirklichkeit werden. 250 Jahre sind etwa 2 Waldgenerationen!

1.4 BayWaldG Erl. Art. 11

2

Unter dem Eindruck dieser Entwicklungen wurden erstmals in ein bayerisches Forstgesetz wirksame Vorschriften zur **Erhaltung der Flächensubstanz** des Waldes im Bereich der Verdichtungsräume und darüberhinaus in den waldarmen Bereichen überhaupt aufgenommen (Art. 11 Abs. 1). Die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 fand eine besonders positive Resonanz im Bayerischen Landtag und im Bayerischen Senat (vgl. 1.1 EinfBayWaldG S. 14). Wie sich aus dem Vergleich des Regierungsentwurfs mit dem endgültigen Wortlaut des Gesetzes ergibt, erfuhr der Absatz 1 im Bayerischen Landtag eine sehr wesentliche Änderung.

Die Fassung im Regierungsentwurf lautete:

„Wald, dem auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, für den natürlichen Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt und der deshalb erhalten werden muß, kann durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.“

Sieht man von der konkreteren, den Willen des Gesetzgebers deutlicher zum Ausdruck bringenden Formulierung der endgültigen Fassung ab, so ist zu beachten, daß die Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren eine wesentliche materielle Änderung erfahren hat. Nach dem Regierungsentwurf wäre es in das Ermessen der Vollzugsbehörden gestellt gewesen, ob sie unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen einen Wald zu Bannwald erklären wollen oder nicht („... kann durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden ...“).

Der Gesetzgeber schränkte den Ermessensspielraum der Behörden beträchtlich ein: Sind nämlich die Voraussetzungen für die Erklärung von Wald zu Bannwald gegeben, soll die Erklärung auch tatsächlich erfolgen. Über die Bedeutung einer Soll-Vorschrift für die Exekutive gibt z. B. der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 29. 1. 1965 – A ABR 8/64 Aufschluß. Danach hat eine Soll-Vorschrift weitgehend den Charakter einer Mußvorschrift, von der nur unter ganz bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen abgewichen werden darf (Forstliche Mitteilungen Heft 5/1970). Das Bundesverwaltungsgericht kommt im Urteil vom 26. 10. 1960 – VI C 335.57 zu dem Ergebnis, daß die Soll-Vorschrift der Behörde einen gewissen, eng umgrenzten Raum für ein Ermessen einräumt, daß sich aber aus der Soll-Vorschrift regelmäßig die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung ergibt, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht (DVBl 1961, S. 166). Wichtige Gründe können der Erklärung von Wald zu Bannwald wohl nur selten entgegenstehen. Nachdem es Zweck des Art. 11 Abs. 1 ist, in den fortwährenden Interessengegensatz zwischen Walderhaltung und Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Verkehr usw. zugunsten des Waldes einzugreifen, wird im Zweifel zunächst davon auszugehen sein, daß ein die Flächensubstanz

Erl. Art. 11 BayWaldG 1.4

des Waldes angreifendes Vorhaben nicht als wichtiger Grund im obengenannten Sinne gelten kann.

3

Der **Ermessensspielraum** der Exekutive ist somit bezüglich der Erklärung von Wald zu Bannwald sehr eng begrenzt. Art. 11 Abs. 1 enthält jedoch mehrere unbestimmte, also im Einzelfall ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe („flächenmäßige Ausdehnung“, „waldarme Bereiche“, „unersetzlich“, „außergewöhnliche Bedeutung“, vgl. hierzu Erl. 4). Die notwendige Ausfüllung dieser Begriffe (Rechtserwägung) unterscheidet sich vom Gebrauchmachen eines Ermessensspielraumes dadurch, dass nicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt werden darf, während das Wesen der Ermessensentscheidung gerade darin besteht, dass die Behörde z. B. zur Vermeidung unbilliger Härten konkrete nur im Einzelfall gegebene Umstände berücksichtigen kann.

4

Die Erklärung von Wald zu Bannwald im Sinne des Abs. 1 ist an mehrere **Voraussetzungen** geknüpft. Sie sind teils sachlicher, teils formeller Natur.

a) Folgende **sachlichen** Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

aa) Der Wald muss eine **größere Fläche** umfassen. Dafür spricht die Verwendung der Begriffe „Flächenausdehnung“ und „Flächensubstanz“. Auch die vom Bannwald erwarteten Wirkungen setzen das Vorhandensein eines größeren Waldes voraus. Im Gegensatz zum Schutzwald (Art. 10) oder zum Sonderfall des Immissionsbannwalds (Art. 11 Abs. 2) kommt es nämlich nicht auf die konkrete Funktion im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Objekt an, sondern auf die vom gesamten Wald ausgehende (großräumige) Wirkung. Ist die Walderhaltung wegen eines bestimmten Objekts notwendig, so handelt es sich um Schutzwald oder aber der Wald muss zum Immissionsbannwald erklärt werden. Gegebenenfalls kommt auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 WHG in Frage. Dafür, wie groß ein Wald sein muss, um zum Bannwald im Sinne des Abs. 1 erklärt werden zu können, lassen sich nur schwer Zahlenwerte angeben. Wälder unter etwa 500 ha werden die geforderte großräumige Wirkung wohl nur selten entfalten können. Für die Erklärung von kleineren Wäldern zu Bannwald besteht auch kein zwingendes Bedürfnis. Soweit sie in städtische Bereiche hineinragen oder zwischen der bebauten Ortsflur liegen, wird ihre Erhaltung auch durch Art. 9 Abs. 5 gewährleistet werden können, wenn sie eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl haben. Gegebenenfalls kommt auch die Erklärung zum Erholungswald (vgl. Art. 12 und Erl. hierzu) in Frage.

bb) Der Wald soll im Bereich von **Verdichtungsräumen oder in waldarmen Bereichen** liegen. Zum Begriff und zur Abgrenzung der Verdichtungsräume vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern. Von waldarmen Berei-

1.4 BayWaldG Erl. Art. 11

chen kann dann gesprochen werden, wenn das Bewaldungsprozent eines größeren Bereichs, etwa eines Landkreises, wesentlich unter dem durchschnittlichen Bewaldungsprozent des gesamten Staatsgebiets liegt. Bayern ist gegenwärtig zu rund einem Dritten bewaldet. Ausserhalb von Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen soll Bannwald nur ausnahmsweise ausgewiesen werden („vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen“).

- cc) Der Wald muss „**unersetzlich**“ sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die von ihm ausgehende Wirkung auch durch eine andere Bodennutzung gewährleistet werden kann, z. B. durch landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Wald in der o. g. Größenordnung nicht durch eine andere Bodennutzungsart ersetzt werden kann.
- dd) Der Wald muss eine „**außergewöhnliche Bedeutung**“ für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung haben. Außergewöhnliche Bedeutung ist mehr als etwa besondere Bedeutung. Die außergewöhnliche Bedeutung kann sowohl in den Eigenschaften des Waldes (Lage, Größe, Zusammensetzung) als auch in den Funktionen des Waldes im Verhältnis zum jeweiligen Raum, in dem er liegt, begründet sein. Wertvolle Hinweise in dieser Beziehung geben die Waldfunktionspläne. Kommen den Wäldern in einem Verdichtungs- oder waldarmen Bereich in außergewöhnlichem (d. h. über dem Landesdurchschnitt liegenden) Maße oder Umfang Vorrangfunktionen (z. B. Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald) zu, so liegen regelmäßig auch insoweit die Voraussetzungen für die Bannwalderklärung vor. Jedoch beinhaltet „außergewöhnliche Bedeutung“ mehr als lediglich große oder besondere Bedeutung. So kann eben nicht jeder Wald zu Bannwald erklärt werden, obwohl jeder Waldfläche eine gewisse, manchmal auch besondere Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinigung zukommt (VGH-Urteil vom 20. 10. 1993, Rz 19N 91–17–67).
- b) In **formeller** Hinsicht muss ein Wald, bevor er zum Bannwald erklärt werden kann, in den Regionalplänen (Art. 17 BayLplG) oder als einzelnes Ziel (Art. 26 BayLplG) ausgewiesen sein. Liegen die sachlichen Voraussetzungen (vgl. Buchst. a) vor, so gilt bezüglich der Bindung des Ermessens für die Landesplanungsbehörden das unter Erl. 2 Dargelegte entsprechend: Der Antrag der Legislative an die Exekutive, der sich in der Soll-Vorschrift dokumentiert, richtet sich nicht nur an die für die Erklärung zum Bannwald zuständigen Behörden, sondern auch an diejenigen Gremien (s. Erl. 5 u. 6), die Pläne im Sinne des Art. 17 oder einzelne Ziele im Sinne des Art. 26 BayLplG ausarbeiten und aufstellen. Würden sich die Soll-Vorschrift nur an die für die Erklärung zuständigen Kreisverwaltungsbehörden richten, wäre sie wirkungslos.

5

Nach Art. 17 Abs. 1 BayLplG legen die **Regionalpläne** die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Nach Abs. 2 Nr. 4 sind dabei Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden

Erl. Art. 11 BayWaldG 1.4

erforderlich sind, zu bestimmen. Um solche Planungen handelt es sich auch bei der Ausweisung von Bannwald. Die Regionalpläne werden von den zuständigen regionalen Planungsverbänden (Art. 6 BayLplG) unter Beteiligung des regionalen Planungsbeirats ausgearbeitet und beschlossen. Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung der Regionalpläne der bei der höheren Landesplanungsbehörde eingerichteten Regionalplanungsstelle. Bei den Regionalplanungsstellen handelt es sich um staatliche Organe, deren hauptsächlicher Tätigkeitsbereich sich auf die Erfüllung der von den regionalen Planungsverbänden gestellten Aufgaben erstreckt. Die regionalen Planungsverbände stehen als rechtsfähige Verbände (Körperschaften) des öffentlichen Rechts zwar unter der Aufsicht des Staates, die von den höheren Landesplanungsbehörden ausgeübt wird (Art. 9 Abs. 1 BayLplG), gleichwohl sind sie an fachliche Weisungen der höheren Landesplanungsbehörde nicht gebunden. Die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 BayWaldG, wonach unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen Bannwälder ausgewiesen werden **sollen**, richtet sich daher unmittelbar an die regionalen Planungsverbände und nicht etwa an deren (staatliche) Erfüllungsorgane, die Regionalplanungsstellen. Die Verbindlichkeitserklärung der Regionalpläne erfolgt durch die oberste Landesplanungsbehörde (Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien mit Verwaltungsakt, vor dessen Erlaß der Beschluß des regionalen Planungsverbandes nicht nur rechtlich, sondern auch sachlich zu überprüfen ist. Sie treten frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft (Art. 18 Abs. 5, Art. 16 Abs. 4 BayLplG).

6

Soweit wichtige Gründe dies erfordern, können bis zur Verbindlichkeitserklärung von Regionalplänen **einzelne Ziele** der Raumordnung und Landesplanung, die Inhalt eines Regionalplanes sein können, also auch Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, verbindlich festgesetzt werden (Art. 26 BayLplG). Diese einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden nicht von den regionalen Planungsverbänden, sondern von den höheren Landesplanungsbehörden (Regierungen), also von Staatsbehörden ausgearbeitet. Die Aufstellung der einzelnen Ziele erfolgt durch die oberste Landesplanungsbehörde (Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien. Wie die Regionalpläne treten die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Die einzelnen Ziele treten mit der Verbindlichkeitserklärung eines Regionalplanes für das betreffende Gebiet automatisch außer Kraft.

7

Erst nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne oder der einzelnen Ziele im Sinne des Art. 26 BayLplG kann Wald durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt

1.4 BayWaldG Erl. Art. 11

werden. Solange Regionalpläne noch nicht in Kraft sind, kann es insbesondere zum Schutz bedrohter stadtnaher Wälder notwendig werden, die Ausweisung von Wald als Bannwald in Form einzelner Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu veranlassen. Wie sich aus den Vorschriften des Art. 26 ergibt, handelt es sich auch bei der Aufstellung einzelner Ziele im Sinne dieser Vorschrift um ein zeitraubendes Verfahren. Dies muß aber in Kauf genommen werden; denn den Bannwäldern im Sinne des Art. 11 Abs. 1 kommt ohne Zweifel eine bedeutsame landesplanerische Funktion zu.

Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Schutzwäldern, die diese Eigenschaft auf Grund ihrer Lage kraft Gesetzes besitzen. Vor allem die notwendige landesplanerische Koordination, insbesondere mit der Ausweisung von Schutzgebieten nach den Vorschriften des BayNatSchG, rechtfertigt das vorgeschriebene Verfahren.

8

In einem Bannwald nach Abs. 1 können Schutzwälder, Erholungswälder und Bannwälder nach Abs. 2 einbezogen werden. Ebenso schließen sich Bannwald einerseits und Naturschutzgebiete (Art. 8 BayNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (Art. 10 BayNatSchG), Naturparke (Art. 11 BayNatSchG) und Landschaftsbestandteile nach Art. 12 BayNatSchG andererseits gegenseitig nicht aus. Im Bereich von Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG) werden regelmäßig die Voraussetzungen für die Ausweisung von Bannwald im Sinne des Art. 11 Abs. 1 BayWaldG (Verdichtungsräume, Waldarmut) nicht vorliegen.

9

Häufig wird sich die Frage stellen, ob es zweckmäßig ist, den Wald zu Bannwald zu erklären oder ihn in ein **Landschaftsschutzgebiet** im Sinne des Art. 10 BayNatSchG einzubeziehen. Die unterschiedlichen Zielsetzungen sind dabei zu beachten. Geht es vor allem darum, den Wald zu erhalten, ist die Erklärung von Wald zu Bannwald zweckmäßiger und wirksamer. Geht es weniger um die Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes als vielmehr um die Wahrung charakteristischer Eigenarten des betreffenden Waldes oder einzelner Bestände, wird es zweckmäßig sein, das betreffende (Wald-)Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären. Danach ergibt sich, daß die großen, auch forstwirtschaftlich äußerst bedeutsamen Wälder um München und Nürnberg, deren Wert in ihrer Flächenausdehnung, nicht in der Bestandszusammensetzung oder im Bestandsaufbau liegt, mehr den Charakter von Bannwald haben. Aus der Sicht des Waldbewirtschafters wird regelmäßig der Ausweisung von Bannwald der Vorzug gegeben sein, weil – abgesehen von der erschwerten Rodung – die Verfügungsfreiheit des Waldbesitzers am wenigsten eingeschränkt wird (vgl. Erl. 13, 14). In bestimmten Gebieten wird es sich empfehlen, zur Erhaltung der Waldflächensubstanz innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Bannwald auszuweisen, genauso wie es zweckmäßig sein kann, innerhalb von Bannwald ein Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

10

Der **Bannwald im Sinne des Art. 11 Abs. 2** unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von Bannwald im Sinne des Art. 11 Abs. 1. Seinem Charakter nach gehört er mehr zum Schutzwald, vgl. hierzu auch 1.3 ABegrBayWaldG S. 17 f. und Erl. 4 a) aa). Er weist die gleiche Situationsgebundenheit wie der Schutzwald auf. Diese Gebundenheit besteht einerseits im Verhältnis zur Immissionsquelle, andererseits zu dem jeweils zu schützenden Objekt, z. B. einer Wohnsiedlung. Mit dem Bannwald im Sinne des Abs. 1 hat er gemeinsam, daß er wie dieser erst durch Erklärung in Form der Rechtsverordnung zu Bannwald wird, denn unter Schutz vor „Immissionen“ im Sinne des Abs. 2 ist nicht das gleiche wie unter „Luftreinigung“ im Sinne des Abs. 1 zu verstehen. Die Luftreinigung im Sinne des Abs. 1 ist als eine großräumige Wirkung des Waldes zu verstehen, sie muß weder in einem Verhältnis zu einer einzelnen bestimmten Immissionsquelle noch im Verhältnis zu einem einzelnen bestimmten zu schützenden Objekt stehen. Zum Begriff der Immissionen vgl. § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz v. 15. 3 1974 BGBl. I S. 721.

11

Aus der strengen **Situationsgebundenheit** des Bannwaldes im Sinne des Abs. 2 ergibt sich, daß ein Raum für landesplanerische Überlegungen nicht besteht. Der Erklärung eines solchen Waldes zu Bannwald muß daher **keine** Ausweisung im Regionalplan (Art. 17 BayLplG) oder als einzelnes Ziel der Raumordnung und Landesplanung im Sinne des Art. 26 BayLplG vorausgehen. Ein solcher Bannwald braucht – wie sich aus Vorstehendem ergibt – auch keine größere Flächenausdehnung zu besitzen. Die zu fordernde Schutzfunktion im Verhältnis zu einer Immissionsquelle kann u. U. auch ein relativ kleiner Wald erfüllen. Der Bannwald nach Abs. 2 kann auch außerhalb der Verdichtungsräume und waldarmen Bereiche liegen.

12

Die Erklärung von Wald zu Bannwald erfolgt durch **Rechtsverordnung**, und zwar gleichgültig um welche Art von Bannwald es sich handelt. Zuständig zum Erlaß der Rechtsverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat das Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde herzustellen (Art. 37 Abs. 2). Die Kreisverwaltungsbehörde hat das in Art. 38 vorgeschriebene Verfahren zu beachten. Der Inhalt der Rechtsverordnung hat sich auf die Abgrenzung und die Erklärung des abgegrenzten Gebiets zum Bannwald zu beschränken. Im Gegensatz zu Rechtsverordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete (vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 BayNatSchG) dürfen Rechtsverordnungen nach Art. 11 BayWaldG weder Ge- oder Verbote noch Ausnahmen von den Vorschriften des Waldgesetzes selbst enthalten.

1.4 BayWaldG Erl. Art. 11

13

Die **Rechtsfolgen** der Erklärung von Wald zu Bannwald ergeben sich nicht aus Art. 11. Bezüglich der Rechtsfolgen bestehen Gemeinsamkeiten zwischen Bannwald im Sinne des Abs. 1 und im Sinne des Abs. 2, aber auch Unterschiede. Wesentlich ist, daß sich aus der Erklärung von Wald zu Bannwald für den Waldbesitzer in der **Bewirtschaftung** des Waldes grundsätzlich keine Beschränkungen ergeben, die über diejenigen Beschränkungen hinausgehen, welche gelten würden, wenn der Wald nicht zu Bannwald erklärt würde. Die Erklärung zu Bannwald hebt also weder besondere Beschränkungen auf, die sich aus den übrigen Vorschriften des Waldgesetzes ergeben (z. B. aus Art. 14, 18 oder 19) noch schafft sie zusätzliche die Bewirtschaftung einengende Fesseln. Für den Bannwald im Sinne des Abs. 2 (Immissionsbannwald) gilt dies nur mit einer allerdings wesentlichen Einschränkung: Nach Art. 14 Abs. 2 Sätze 5 und 6 hat der Waldbesitzer Maßnahmen zu dulden, die zum Schutze der Bevölkerung vor Immissionen erforderlich sind und die demjenigen auferlegt werden können, der die Immissionen verursacht. Diese Duldung kann eine enteignende Wirkung haben. Aus diesem Grunde bestimmt Art. 24 Abs. 2 Satz 2, daß ggf. der Verursacher der Immissionen dem von der Enteignung Betroffenen – regelmäßig wird es der Waldbesitzer sein – Entschädigung zu leisten hat (vgl. hierzu auch Erl. zu Art. 14 und 24).

14

Die wichtigste, für beide Bannwaldarten eintretende Rechtsfolge aus der Erklärung eines Waldes zu Bannwald ist die im Verhältnis zum übrigen Wald wesentlich erschwerte Rodung (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7). Vgl. auch Erl. 23 ff. zu Art. 9.

15

Zur Frage der Vereinbarkeit der Bannwaldregelung mit dem Bundesrecht vgl. Erl. 2 zu Art. 10.